XII. JAHRGANG № 46 16. NOVEMBER 1912

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Einladung

zur

II. Konferenz des IV. Kreises

(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Landschaft)

Sonntag, 17. November 1912, vorm. punkt 10 Uhr im Restaurant zur Post, gegenüber dem Bundesbahnhof **in Basel.**

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Konferenz.
3. Besteuerung der Konsumvereine mit besonderer Berücksichtigung der drei Konferenzkantone. Referent: Dr. O. Schär.
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
5. Verschiedenes und allgemeine Umfrage.

Nachmittags: Gemeinsame Besichtigung des neuen Obst- und Gemüsegeschäftes des A. C. V. Bis 10 Uhr morgens steht jedem Konferenzteilnehmer ein Rundgang durchs Milchgeschäft des A. C. V. (Sempacher- und Gempenstrasse, hinter dem Bundes-Bahnhof) frei.

Die Zahl der jedem Verein zustehenden stimmberechtigten Vertreter ergibt sich aus § 1 der Geschäftsordnung. — Jedermann, der sich über seine Mitgliedschaft bei einer dem Kreise angehörenden Genossenschaft ausweist, kann mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen. — Im Interesse einer fruchtbringenden Beratung des dritten Verhandlungsgegenstandes sollten in erster Linie Vertreter entsendet werden, welche die Steuerpraxis ihrer Kantone kennen.

Anmeldungen für den gemeinschaftlichen Mittagstisch, im Restaurant zur Post, zum Preise von Fr. 2. — ohne Wein, beliebe man bis spätestens den 15. November zu richten an F. Gschwind, Lenzgasse 3, Basel.

Zu zahlreicher Beschickung einladend

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **Otto Berger.** Der Aktuar: **F. Gschwind.**

Einkaufs-Büchlein
Quittungsformulare
Statuten

liefert prompt und in guter Ausführung die

Buchdruckerei des V. S. K.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht auf Mitte oder Ende Dezember eine tüchtige, gewandte und gewissenhafte **Verkäuferin.** Anmeldungen mit Zeugnisabschriften und Referenzen von durchaus seriösen Bewerberinnen sind an die Verwaltung des Konsumvereins **Bremgarten** (Aargau) zu richten.

Angebot.

Oberbäcker, erfahren und tüchtig im Fach, sucht Stelle in Konsumverein, event. **zur alleinigen Uebernahme und Leitung einer Filiale.** Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre Kc. 4503 G an Haasenstein & Vogler, St. Gallen.

Welcher Konsumverein hat für einen jungen **Kommis,** der die Lehre in einem solchen absolviert hat, eine Stelle offen? Prima Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre G. 2307 J. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Angestellter, welcher der beiden Sprachen mächtig ist, sucht Stelle in der deutschen Schweiz, wenn möglich in einem Konsumverein. Zeugnisse und Referenzen zur Verfügung. Offerten sind an Herrn P. E. Chopard, Nord 45, La Chaux-de-Fonds, zu richten.

Jüngling, 17 Jahre alt, der eine zweijährige Lehrzeit als Magaziner und Verkäufer in einem Konsumverein durchgenommen hat, sucht ähnliche Stelle, wo er nebenbei die Buchhaltung erlernen könnte. Bescheidene Ansprüche, dagegen gute Ausbildung erwünscht. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre N. N. 284 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Offene Stelle

für ein tüchtiges Fräulein, das gründliche Kenntnisse in der **Merceriewarenbranche** besitzt und imstande ist, ein Merceriewarenlager in richtiger Weise zu leiten und die bezüglichen Verpackungen und Speditionen zu besorgen.

Bewerberinnen belieben ihre Offerten unter Angabe der bisherigen Tätigkeit beförderlich zu richten an **die Verwaltungskommission des Verbands schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), in Basel, Thiersteinerallee 14.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Offene Stelle

für einen tüchtigen **Kommis,** der in der **Merceriewarenbranche** gute Kenntnisse besitzt und mit den darin vorkommenden Bureau-Arbeiten vollkommen vertraut ist.

Bewerber, die ebenfalls der französischen Sprache mächtig sind, belieben ihre Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit beförderlich zu richten an die **Verwaltungskommission des Verbands schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), in Basel, Thiersteinerallee 14.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XII. Jahrgang | Basel, den 16. November 1912 | No. 46

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— p. Jahr, Fr. 2.50 p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Branchenkonferenz für Schuhwaren. — Die Gesetzgebung über das Sparkassenwesen in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfes für ein zürcherisches Sparkassengesetz. — Verschiedene Begriffe über Freiheit. — Jahresbericht der Grosseinkaufsgenossenschaft der sozialistischen und Arbeiterkonsumvereine. — Wieder ein Aktienkonsumverein in eine Genossenschaft umgewandelt. — Die Kampfesweise des Genossenschafter gegen den V. S. K. — Produzenten und Händler gegen die schweizerischen Milchkonsumenten. — Politische Parteien und Genossenschaftswesen. — Don Quichotterie im Verband der schweiz. Spezereihändler. — **Volkswirtschaft:** Europäische Zuckerproduktion. — **Genossenschaftsbewegung des Auslandes:** England. — **Aus unserer Bewegung:** Bern, Baden (Milchpreis), Goldach, Baden (Gefrierfleisch). — **Sprechsaal:** Zur Vereins- und Verbandsstatistik, Laupen, Noch einmal die Rückvergütungen. — **Verbandsnachrichten.**

Branchenkonferenz für Schuhwaren

vom 10. November 1912 in Basel.

Offenbar entsprach diese Branchenkonferenz, einem Bedürfnis, anders wäre sie nicht so zahlreich besucht gewesen. Nicht weniger als hundert und drei Verbandsvereine waren durch 183 Delegierte, darunter viele Damen, vertreten. Die Vereine hatten in richtiger Erfassung der Pflicht einer Genossenschaftsverwaltung, das Personal in alle technischen Fragen einzuweihen und es mit dem Verband besser in Verbindung zu bringen, eine Anzahl Schuhverkäuferinnen delegiert.

Um $10^1/_4$ Uhr eröffnete eine kurze Begrüssungsansprache des Herrn B. Jæggi, Präsident der Versammlung, die Verhandlungen. Er betonte die Notwendigkeit solcher Branchenkonferenzen, um technische Fragen zu besprechen, für deren Behandlung an den Delegiertenversammlungen des Verbandes keine Zeit und keine Gelegenheit sich findet. Die Tatsache, dass der V. S. K. die Eigenproduktion im Grossen mit der Schuhfabrikation beginnt, und dass viel vom Erfolg dieser ersten Fabrik abhängt, macht uns zur Pflicht, in erster Linie die Schuhvermittlung richtig zu organisieren. Die Konferenz soll uns dazu verhelfen.

Nachdem vom Präsidenten verschiedene Mitteilungen an die Versammlung gemacht und die Präsenzliste in Zirkulation gesetzt worden war, ergriff Herr E. Schwarz, Mitglied der V. K., das Wort zur allgemeinen Berichterstattung über die Schuhwarenvermittlung. Sein Referat ist in folgenden, den Anwesenden im Druck zugestellten Thesen verdichtet:

«1. Die Verwaltungen der Konsumvereine, die Schuhwaren auf Lager nehmen und vermitteln, haben darauf zu achten, dass das Lager nicht zu gross angelegt wird, d. h., dass dasselbe weder im Ganzen noch bezüglich Auswahl einzelner Sorten zu gross ausfällt. Beim Einkauf muss deshalb mit grösster Vorsicht vorgegangen werden. Falls sich nach kürzerer oder längerer Zeit herausstellt, dass einzelne Artikel nicht gangbar sind, ist darauf zu achten, solche baldmöglichst zu liquidieren, und zwar unter Reduktion der ursprünglichen Abgabepreise, da sonst bei längerem Lagern die korrekterweise zu belastenden Lagerzinse diese ungangbaren Artikel im Preise von Jahr zu Jahr erhöhen.

Der Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine betrug im Oktober **1912** Fr. **3,945,376.10. Zunahme** gegenüber 1911 Fr. **597,279.70** oder **17,5%.**

Der Umsatz in den ersten zehn Monaten des laufenden Rechnungsjahres erreichte die Höhe von Fr. **30,110,256.40.**

2. Die Fehler beim Einkauf und beim langsamen Umsatz des Schuhwarenlagers können am besten vermieden werden, wenn der Verwaltung des Konsumvereins branchenkundige Personen zur Verfügung stehen und wenn über das Schuhwarenlager eine genaue Kontrolle und Kalkulation geführt wird. Aus diesem Grunde ist es wünschbar, dass jeder Verbandsverein, der Schuhwaren im grösseren Umfange vermittelt, branchenkundiges Verkaufspersonal einstellt oder heranzieht.

3. Der V. S. K. hat die Schuhwarenvermittlung an die Hand genommen, um die Verbandsvereine, die Schuhwaren vermitteln, vor Schaden durch unrichtigen Einkauf (sei es durch zu grosse Quantitäten, sei es durch ungangbare Artikel) zu schützen. Zu diesem Zwecke stellt der V. S. K. auch das branchenkundige Personal seiner Schuhwarenabteilung den Verbandsvereinen nach jeglicher Richtung hin zur Verfügung. Dieses branchenkundige Personal, speziell die Reisevertreter der Schuhwaren, sollen den Verbandsvereinen uneigennützige Berater sein. Damit der V. S. K. diese Aufgabe noch besser lösen könne, ist beabsichtigt, auch für die Abteilung Schuhwaren die Stelle einer Instruktionsverkäuferin zu schaffen, die den Verbandsvereinen nach folgenden Richtungen hin an die Hand gehen soll:

a) Anlernen von Schuhwarenverkäuferinnen;
b) Stellvertretung bei Krankheit oder plötzlichem Personalwechsel;
c) Neu-Errichtung, Reorganisation und Einrichtung von Verkaufslokalen;
d) Mitwirkung bei Inventuren.

4. Um den Verbandsvereinen mit erstklassiger Ware dienen zu können und solche von privaten Schuhfabrikanten, die jeden Augenblick wieder zum Boykott der Konsumvereine übergehen können, unabhängig zu machen, hat der V. S. K. die Errichtung einer eigenen Schuhfabrik an die Hand genommen, die in absehbarer Zeit ihre Fabrikate den Verbandsvereinen zur Verfügung stellen kann. Hiedurch, sowie durch den oben erwähnten Ausbau der Abteilung Schuhwaren des V. S. K. zur Unterstützung und Raterteilung an die Verbandsvereine, sollen die Verbandsvereine in die Lage versetzt werden, gut organisierte Schuhwarenläden mit musterhafter, fachgemässer Ordnung und Bedienung zu unterhalten.»

Der Referent teilte unter anderm mit, dass gegenwärtig 133 Vereine Schuhläden besitzen, 66 Saisonartikel vermitteln und zahlreiche andere Vereine auf Bestellungen nach Katalog liefern.

Nachher referierte Herr W. Kramer über die Schuhwarenvermittlung im speziellen. Er resümierte seine Ausführungen in folgenden Thesen:

«1. Die grosse Preissteigerung des Leders hat auch eine bedeutende Verteuerung der Schuhwaren verursacht. Diese Preislage soll jedoch die Vereinsverwaltungen nicht veranlassen, ihre Schuhwarenbezüge zu reduzieren oder etwa in Befürchtung einer noch grösseren Steigerung zu erhöhen. Massgebend für die Ergänzung des Lagers soll der Umsatz sein. Speziell von denjenigen Schuhwaren, die von der Mode beeinflusst sind, soll kein Verbandsverein über dessen zu gewärtigenden Bedarf einkaufen, da er sonst in Gefahr gerät, Ladenhüter zu erhalten.

2. Die Schuhwarenvermittlung hat in erster Linie mit der Konkurrenz der bisherigen Schuhhändler zu rechnen; in letzter Zeit sind auch in der Schweiz die Fabrikanten dazu übergegangen, den Zwischenhandel zu übergehen und durch Errichtung eigener Detailgeschäfte sowohl den Grossisten, wie den Detaillisten auszuschalten. Trotzdem können die Schuhgeschäfte der Verbandsvereine dieser Konkurrenz gegenüber Stand halten, dank den ihnen innewohnenden Prinzipien, wenn sie bei der Auswahl des Lagers nach Umfang und Artikel richtig vorgehen und durch Unterstützung des Verbandes denselben zu einem massgebenden Faktor in der Schuhfabrikation und auf dem Schuhmarkte machen.

3. Die Verwaltungen der Verbandsvereine sind ersucht, jedesmal, wenn ihnen die Besuchsanzeigen unserer Vertreter zugehen, die Lagervorräte in Schuhwaren bis zum Eintreffen des Besuches einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen, wodurch anhand der Lageraufnahme eine rationelle Ergänzung desselben ermöglicht wird.

4. Das Verkaufspersonal für Schuhwaren soll der Bedienung alle Aufmerksamkeit widmen, bei den Kauflustigen sich genau informieren, wie die zu kaufenden Schuhe in der Hauptsache gebraucht werden sollen, um dann die zweckentsprechenden Artikel anraten zu können. Das Verkaufspersonal sollte ferner die Käufer über die Behandlung des Schuhwerkes genauer aufklären. Dadurch würde es möglich, die Reklamationen auf ein Minimum zu beschränken. Als ein Beispiel, wie die Aufklärung vorgenommen werden kann, darf auf das Plakat des Vereins deutscher Schuhhändler über das Aufgehen der Sohlenrisse hingewiesen werden. Wenn in dieser und ähnlicher Weise, speziell auch über die Behandlungsweise der verschiedenen Ledersorten Aufklärungen gemacht werden, werden viele Reklamationen, die heute noch erhoben werden, vermieden werden können.»

Das Plakat «Das Aufgehen der Sohlenrisse» wird in Zukunft den Verbandsvereinen von der Verwaltung des V. S. K. aus unentgeltlich zugestellt.

Sodann referierte Herr K. Meisterhans über Neueinrichtung von Schuhwarenläden und Aufnahme von Inventuren.

Besonders interessant für die Anwesenden waren die Ausführungen über die Einrichtung des Schuhladens. Zur Veranschaulichung der praktischen Anordnung der Ware im Laden dienten Zeichnungen in Naturgrösse, die die allgemeine Anerkennung aller Fachleute fanden. Folgende Thesen schlossen dieses Referat:

«1. Es ist auch bei der Einrichtung der Schuhwarenläden darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Schuhe möglichst übersichtlich gelagert werden und mit dem kleinsten Arbeitsaufwand die Bedienung erfolgen kann. Diesem Zwecke dient die Zusammenstellung der Schuhwarenlager in den Verkaufsläden nach den Grössennummern, wie sie im einzelnen aus der Darstellung an der Konferenz ersichtlich ist.

2. Bei der Aufnahme des Inventars in den Schuhläden ist darauf zu achten, dass man sofort eine Uebersicht darüber hat, welche Vorräte in den einzelnen Artikeln und kurrenten Sortimenten vorhanden sind. Zu diesem Zwecke sind mit Vorteil die Bogen für Schuhwareninventur, die vom V. S. K. bezogen werden können, zu empfehlen.»

Inzwischen war es Zeit geworden, den Saal zu räumen, damit der Tisch zum Mittagessen gedeckt werden konnte, und die Teilnehmer begaben sich nach dem Lagerhaus Nr. 4, um das Manufaktur- und Schuhwarenlager, sowie den Neubau der Schuhfabrik zu besichtigen. Ordnung und Reinlichkeit der Lager wurden bewundert. Die Dimensionen der Schuhfabrik, deren Rohbau allerdings wegen Witterungseinflüssen noch nicht ganz fertig gestellt ist, übertrafen bei weitem die Erwartungen der Dele-

gierten. Die grossen, hellen Säle imponierten gewaltig, und einer bemerkte: der Fabrikinspektor würde da gewiss nichts zu beanstanden finden.

Um halb drei Uhr, nach dem Essen, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen.

Herr K. Meisterhans referierte nochmals, diesmal über Eigenproduktion von Schuhwaren vom Standpunkte der Konsumvereinsverwaltungen und schloss mit folgenden Thesen:

«1. In der Schuhfabrik des V. S. K. werden zuerst hergestellt werden: a) holzgenagelte, b) geschraubte, c) maschinengenähte Schuhe, d. h. Schuhwaren gröberen und mittleren Genres mit Ausschluss der Luxusartikel.

2. In der Schuhfabrik V. S. K. sollen nur Artikel vorzüglicher Qualität (aus solidem Rohmaterial und solider Herstellung) fabriziert werden. Bei den Formen soll auf ein möglichst rationelles Schuhwerk Wert gelegt werden, ohne dass die bestehenden Modenrichtungen vernachlässigt würden.

3. Die Preise der von der Schuhfabrik V. S. K. hergestellten Schuhwaren sollen trotz vorzüglicher Qualität und trotz Gewährung vorbildlicher Arbeitsbedingungen möglichst niedrig gehalten werden und jedenfalls nicht höher zu stehen kommen, als die Normalansätze der privaten Schuhfabriken.»

Die Bemerkungen des Referenten über die richtige Schuhform und das Verbrechen, das an Kindern begangen wird, dadurch, dass ihnen unrichtige Schuhformen aufgezwungen werden, wurden allgemein gut aufgenommen.

In der allgemeinen Diskussion stellte Herr Kirchhofer aus Interlaken zwei Fragen, die erste über die Preise gewisser Versandgeschäfte, die zweite über die Erfahrungen, die Vereine mit der eigenen Schuhreparaturwerkstätte gemacht haben.

Herr E. Schwarz beantwortete kurz die erste Frage und bittet die Vereine, bei vorkommenden Preisunterbietungen dem Verband Angaben nebst Muster zu senden. Entweder handelt es sich um Lockartikel, oder die Qualität muss minderwertig sein.

Die Herren Kramer, Baltisser (Zürich) und Bolliger (Basel) beantworteten die zweite Frage. Die Reparaturwerkstatt wird als notwendiges Anhängsel eines Schuhgeschäftes, aber auch als notwendiges Uebel angesehen, sie rentiert erst bei grossem Umsatz und beim Gebrauch von Maschinen.

Herr Glück (Genossenschaftsschuhmacherei Zürich) begründete dann in längeren Ausführungen folgende Anträge seines Vereins, die schon in Interlaken hätten behandelt werden sollen:

«a) das Zentrallager des V. S. K. für Schuhwaren sei mit Beginn der Eigenproduktion aufzuheben;

b) über den Betrieb der Schuhfabrik und der Schuhwarenvermittlung sei den Vereinen gesonderte Rechnung zu stellen.»

Herr Schwarz weist nach, dass die beabsichtigten Reformen nur Verschlimmbesserungen sind und keinesfalls zur höheren Leistungsfähigkeit der Schuhwarenvermittlung beitragen können.

Herr Rosenberger (Zürich) spricht noch für und Herr Kramer gegen diese Anträge.

Der Präsident erinnert daran, dass die Versammlung keine Kompetenz besitzt, etwas zu beschliessen. Er wird deshalb die Anträge der Genossenschaftsschuhmacherei gegen die damals von den Verbandsbehörden aufgestellten Gegenanträge zur Abstimmung bringen, aber nur, um die Meinung der Mehrheit kennen zu lernen.

Die in der Delegiertenversammlung nicht zur Abstimmung gelangten Gegenanträge der Verbandsbehörden lauteten:

«a) Die Delegiertenversammlung erachtet die Aufhebung des Zentrallagers für Schuhwaren zurzeit nicht für opportun und geht über diesen Antrag zur Tagesordnung über.

b) Die Delegiertenversammlung erklärt ihr Einverständnis damit, dass, wie von den Verbandsbehörden bereits in Aussicht gestellt, über den Betrieb der Schuhfabrik gesonderte Rechnung geführt und den Verbandsvereinen zur Kenntnis gebracht werde. Sie wünscht dagegen eine Erweiterung der bisherigen Rechnungsstellung nur insoweit, als das Interesse des Verbandes dies zulässt.»

Nur drei Stimmen fallen auf die Anträge der Genossenschaftsschuhmacherei. Alle übrigen Anwesenden erklären sich zugunsten der Anträge der Verbandsbehörde.

Um halb fünf Uhr war die sehr gelungene Tagung beendigt. Der Verlauf dieser Branchenkonferenz ermutigt zu weiteren Schritten in dieser Richtung.

Die Gesetzgebung über das Sparkassenwesen in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfes für ein zürcherisches Sparkassengesetz.

Referat von Redaktor M. Schoop,
gehalten an der Konferenz des VII. Kreises vom 6. Okt. 1912.

(Schluss).

Wenn ich hier mit dem Bedenken gegen eine staatliche Einmischung etwas weiter abgeschweift bin als durchaus notwendig war, so tat ich es, weil man landauf und ab die staatliche Kontrolle des Sparkassenwesens für absolut vernünftig hält und darin keine Gefahren erblickt; ich musste dies aber auch deswegen tun, weil ab und zu das Begehren laut wird, und es werden wahrscheinlich auch im zürcher. Kantonsrat nach dieser Hinsicht Versuche gemacht werden wollen, es möchte die Kompetenz des Staates noch weiter ausgedehnt werden, als dies im regierungsrätlichen Entwurfe vorgesehen ist. Das wäre ein schwerer Fehler. Wie eingangs bemerkt, wollen wir Genossenschafter mit Rücksicht darauf, dass dem mit den Geldgeschäften nicht vertrauten Mann ein Schutz gewährt werde, dem Staate das Recht der Kontrolle zuerkennen, nur möge sich der Staat nicht verleiten lassen, auch andere Bankoperationen als die Entgegennahme von Sparkassegeldern als Sparkassenbetriebe zu definieren. Der Entwurf für den Kanton Zürich enthält einen Paragraph, der nach dieser Beziehung nicht unverfänglich ist. Es heisst nämlich im § 3, dass im Streitfalle der Regierungsrat darüber entscheide, ob eine Anstalt diesem Gesetze zu unterstellen sei oder nicht. Diese Bestimmung könnte event. für Konsumgenossenschaften gefährlich werden, wenn der Kanton sich das Recht anmassen sollte, auch die Annahme von Obligationen und Depositengeldern regeln zu wollen. Das wäre allerdings eine Verletzung der bundesrechtlich garantierten Gewerbefreiheit. Nun ist allerdings durch das Zivilgesetzbuch eine Ausnahme von der Gewerbefreiheit zugelassen worden, eben dadurch, dass das Zivilgesetzbuch für den Sparkassenbetrieb die kantonale Aufsichtskompetenz gutgeheissen hat. Nun

wäre eine Auslegung von § 3 in dem Sinne möglich, dass der Regierungsrat einfach erklärt, ja, ein Institut, welches Geld nur auf Einlagehefte oder Depositen annimmt, auch ohne das Wort «Sparen» zu gebrauchen, ist in Wirklichkeit doch eine Sparkasse und muss dem Gesetz unterstellt werden. Unsere Auffassung geht aber dahin, dass der Regierungsrat nur eine Kasse, die wirklich Spargeld annimmt und auch die Bezeichnung Spargelder verwendet, als aufsichtspflichtig erklären kann, dass er dagegen inkompetent ist, eine andere Kasse, die nur Depositen oder Einlagen der Mitglieder, wie dies bei Konsumvereinen der Fall ist, annimmt, in das Gesetz einzubeziehen. Bei dieser Auslegung können die Konsumvereine nicht in grosse Verlegenheit kommen, denn wenn auch § 2 des Entwurfes sagt; diesem Gesetze werden unterstellt a) die eigentlichen Sparkassen und b) andere Geldinstitute, welche gewerbsmässig Spargelder zur Verzinsung annehmen, sei es, dass diese besonders verwaltet oder in andern Geschäftszweigen verwendet werden, wie also bei Konsumvereinen, so bleibt den Konsumgenossenschaften im schlimmsten Falle die Möglichkeit, die Sparkassen in Depositenkassen oder Einlagekassen (eine solche hat z. B. der Lebensmittelverein Zürich) umzuwandeln.

Die Konsumvereine werden nun allerdings auf die Bezeichnung Spareinlage, Sparguthaben, Sparkasse, Sparmarke etc., überhaupt auf alle Ausdrücke, die das Wort «Sparen» enthalten, nur ungerne verzichten. Es bleibt aber nichts anderes übrig, als da, wo Sparkassen bestehen, diese in Einlage- oder Depositenkassen umzutaufen. Es mag dies mit Rücksicht darauf, dass sich das Wort «Sparen» überall eingebürgert hat, eine harte Nuss sein, denn es ist begreiflich, dass man ein so charakteristisches Wort nicht gerne fallen lässt. Auch hätten gerade die Konsumvereine am meisten ein Anrecht darauf, das Wort «Sparen» weiter zu gebrauchen, weil gerade sie bei ihren Mitgliedern den Sparsinn gross gezogen haben. Die genossenschaftliche Propaganda hat auf diesem Gebiet unendlich viel Gutes geleistet und Bevölkerungsschichten zur Sparsamkeit angehalten, mit denen andere Bankinstitute kaum in Berührung kommen. Es wird auch nichts nützen, darauf hinzuweisen, dass der Spareinleger vielfach mit dem Genossenschafter selbst identisch ist, der sein Geld nicht einer fremden Kasse, die erwerbshalber betrieben wird, übergibt, sondern dieses zur Aeufnung der Betriebsmittel derjenigen Organisation zuweist, an deren Gedeihen er persönlich als Mitglied und als Teil des Ganzen interessiert ist. Durch seine Einlage hebt er zugleich seine soziale Stellung. Die schweiz. Statistik über das Sparkassenwesen im Jahre 1908 bemerkt hierzu ganz richtig, dass das Entstehen einer Konsumvereinssparkasse nicht selten auf die nichterhobenen Gewinnanteile zurückgehe. Dadurch wird ja mit Deutlichkeit der erzieherische Wert des Genossenschaftswesens für die Entwicklung des Sparsinnes anerkannt. Die Spargelder der Konsumvereinsmitglieder setzen sich in der Tat aus Vergütungen zusammen, die dank der Tätigkeit der Vereine von diesen selbst erspart worden sind. Es ist also durchaus ungerechtfertigt, wollte man die Gleichstellung der eigentlichen Sparkasse-Unternehmung mit den Sparabteilungen einer Wirtschaftsgenossenschaft verlangen. Es wäre ein Unrecht, sage ich, wollte man das ethisch hochstehende Bestreben der Konsumgenossenschaften nach dieser Richtung durch hemmende Vorschriften lähmen. Trotzdem wird es nichts nützen, wenn bei den Konsumgenossenschaften das Fehlen einer gesetzmässig vorgeschriebenen Deckung damit begründet würde, dass als Sicherheit der Spargelder für die Genossenschafter die Warenvorräte, die Immobilien, die Stammanteile etc. dienen. Und es nützt auch nichts, wenn man ins Feld führt, dass die Genossenschaftsmitglieder über den Geschäftsgang ihres Vereines viel genauer unterrichtet werden, als dies bei Sparkassenunternehmungen anderer Art der Fall ist. Der Einleger erhält ja jährlich durch den detaillierten und bis in alle Einzelheiten gehenden Jahresbericht und die Jahresrechnung ein viel genaueres Bild und ein viel besseres Urteil über die für seine Spareinlagen gebotenen Sicherheiten, als bei irgend einem andern geschäftlichen Unternehmen. Die demokratische Organisation der Konsumgenossenschaften gestattet jedem einzelnen Mitglied das Recht eingehender Kritik und gibt ihm auch sonst Gelegenheit zu persönlicher Mitwirkung.

Für die Frage, ob eine Spareinlage genügend gesichert ist oder nicht, scheint mir das Geschäftsgebaren, das nach aussen in der vorsichtigen Bilanzierung zum Ausdruck kommt, ebenso grosse Sicherheiten zu bieten, wie die durch das Gesetz verlangte Deckung. Von diesem Gesichtspunkt aus hätten also die Konsumgenossenschaften absolut keinen Grund, gegen eine staatliche Kontrolle Einwendungen zu machen, denn sie sind in der Berichterstattung über Geschäftsführung und finanzielle Gebarung immer vorbildlich vorangegangen. Wenn aber die Konsumvereine für die Kassagelder eine mündelsichere Anlage schaffen müssten, so würden ihnen die notwendigen Betriebsmittel entzogen.

Das alles wären ja Gründe für den Gesetzgeber, für die Sparkassen der Konsumgenossenschaften eine Ausnahme zu statuieren. Aber wir dürfen das nicht verlangen, und zwar der Konsequenzen wegen. Es ist deshalb besser, man befreie sich durch den Verzicht des Wortes «Sparen» von der staatlichen Bevormundung. Zu dem zürcherischen Gesetzesentwurf bleibt uns folglich nur zu wünschen übrig, es möchte § 3, der von der Kompetenz der Regierung handelt, im Streitfalle eine Anstalt diesem Gesetze zu unterstellen oder nicht, dahin ergänzt werden, es sei der Regierungsrat nicht ermächtigt, Unternehmungen, die das Wort «Sparen» im Geschäftsverkehr ihrer Einlage- oder Depositenkasse **nicht** verwenden, der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Auf diese Weise ist dann eine klare Situation geschaffen, und das Publikum weiss, dass es nur Recht auf gesetzlichen Schutz seiner Spareinlagen geniesst, wenn es seine Gelder auf Sparhefte anlegt. Das ist die eine Aenderung, die wir wünschen.

Ferner bestimmt § 2, lemma b, dass andere Geldinstitute, welche gewerbsmässig Spargelder zur Verzinsung annehmen, ebenfalls unter das Gesetz fallen. Nun wäre eigentlich zu sagen, dass mit dieser Bestimmung Konsumgenossenschaften nicht gemeint sein können, denn sie üben keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit aus und bezahlen ja keine Gewinne, sondern fördern nur das Interesse ihrer Mitglieder. Es scheint nun aber, dass die Praxis diese Auffassung nicht teilt und es sollen Konsumgenossenschaften, trotzdem sie nur mit ihren eigenen Mitgliedern verkehren, als gewerbliche Betriebe behandelt worden sein. Die beste Lösung von lemma 2, § 2 wäre somit, wenn nach den Worten «welche gewerbsmässig»

«Spargelder von Dritten» eingeschoben würde, dann könnten allerdings Konsumvereine nicht gemeint sein. Dagegen halte ich nicht dafür, dass ein event. Vorschlag von Dr. Schär, der mir in liebenswürdiger Weise seine Ansicht über das zürcherische Sparkassengesetz bekannt gegeben hat, durchdringen würde. Dr. Schär meint nämlich folgendes: Da im Gesetze ausdrücklich die Gelder aus dem Kontokorrentverkehr als der Kontrolle nicht unterstellt bezeichnet werden, liessen sich auch die Einlagen der Mitglieder in Wirtschaftsgenossenschaften ausdrücklich ausschliessen, und zwar mit dem folgenden Zusatz: ebenso Gelder, die den Wirtschaftsgenossenschaften als Spar-, Depositen- oder Mitgliedereinlagen anvertraut werden. Ich glaube nicht, dass man uns eine solche «Meistbegünstigungsklausel» zugestehen würde. Denn es ist sehr daran zu zweifeln, dass der Kantonsrat gerade für die Spargelder der Wirtschaftsgenossenschaften eine Ausnahme machen würde*). Die Konsequenzen würden nicht ausbleiben. Die übrigen Sparkasseninstitute würden für ihre Aktionäre (und der Kreis dieser könnte zu diesem Zwecke ja sehr weit gezogen werden, beispielsweise durch Schaffung ganz kleiner Aktien) etwas ähnliches verlangen wollen. Dagegen leuchtet mir ein anderer Vorschlag von Dr. Schär sehr wohl ein, der dann zur Nutzanwendung käme, wenn sich eine Unterstellung der zürcherischen Konsumvereine mit ihren Sparkassen unter die Staatsaufsicht nicht vermeiden liesse, was ja allerdings ausgeschlossen ist, wenn die Konsumvereine die Bezeichnung «Spareinlagen» etc. vermeiden. Der neue Vorschlag würde es den Konsumvereinen ermöglichen, ihre Sparkassen wie bis anhin weiter zu betreiben. Anstatt nun aber die zugeführten Spargelder direkt im Betriebe zu verwenden, würden die Konsumvereine für diese Gelder Obligationen der Bankabteilung des V. S. K. in Basel erwerben, der seinerseits bis zur Höhe dieses Obligationenbetrages die Betriebsmittel vorschiessen würde. Damit wäre der gesetzmässigen Deckung Genüge geleistet, allerdings nur, wenn die Bankabteilung des V.S.K. zu denjenigen anerkannt soliden schweizerischen Bankinstituten gerechnet würde, die öffentlich Rechnung ablegen. Mit diesem Vorschlag wäre auch dem V. S. K. gedient und kein einziger Konsumverein wäre in seiner bisherigen Geschäftsführung irgendwie durch den Mangel an eigenen Betriebsmitteln gehindert. Dies scheint mir im Notfalle ein vorzüglicher Ausweg zu sein, immerhin sind gewisse Bedenken da, denn es könnte die finanzielle Abhängigkeit einzelnen Konsumvereinen doch nicht ganz recht liegen; auch handelt es sich für den V. S. K. in diesem Falle nicht um eine blosse Lombardierung seiner eigenen Papiere, sondern direkt um einen Blankokredit, da die Obligationen ja nicht zur Bevorschussung hinterlegt werden dürfen.

Die übrigen Paragraphen des Entwurfes enthalten keine Bestimmungen, die den Wirtschaftsgenossenschaften hinderlich sein könnten, vielleicht mit Ausnahme der Vollziehungsbestimmung in § 17. Aus § 17 geht hervor, dass die Direktion der Volkswirtschaft durch geeignete Organe die Sicherheit der Wertschriften prüft. Diese Einmischung eines Beamten, der event. ein Konsumvereinsgegner ist oder von solchen beeinflusst werden könnte, ist natürlich nicht angenehm, aber es lässt sich hier wohl keine Aenderung anbringen, sobald man dem Staat das Recht der Kontrolle einräumt.

Nun habe ich auch Kenntnis erhalten von den Aenderungen, welche die kantonsrätliche Kommission an dem Gesetze vorzuschlagen beabsichtigt. Es scheint, dass die Kommission eher einer milderen Fassung des Gesetzes das Wort redet. Diese Aenderungen sind indessen ganz nebensächlicher Art und haben für uns weiter kein Interesse».

Die am Schlusse dieses Referates von Herrn Schoop vorgeschlagene und einstimmig angenommene Resolution ist bereits in No. 41, Seite 462 zum Abdruck gebracht worden.

*) Anmerkung der Redaktion: Der geehrte Herr Referent scheint auf dem Standpunkt zu stehen, dass der bekannte Artikel der zürcherischen Staatsverfassung, wonach der Staat das Genossenschaftswesen zu fördern habe, nur auf dem Papier stehe! Wir Genossenschafter aus anderen Kantonen waren bisher der Ansicht, solche Verfassungsartikel dürften ungestraft nicht verletzt werden.

Verschiedene Begriffe über Freiheit, je nachdem solche ihm oder seinen vermeintlichen Gegnern dienen soll, scheint der M. B.-Mitarbeiter des «Basler Vorwärts» zu haben, der in einer der letzten Nummern dieser Zeitung in einem Artikel, betitelt «Moderne Genossenschafter», sich bitter beklagt, dass die Verwaltung einer Konsumgenossenschaft einzelne ihrer Angestellten zwingen wolle, aus einer Gewerkschaft auszutreten, handkehrum aber allen Ernstes verlangt, die Verwaltungen der Konsumvereine sollten nur Angestellte beschäftigen dürfen, soweit und solange sie gewerkschaftlich organisiert sind und bleiben.

Wir persönlich bedauern es auch, dass nicht alle Arbeiter den Wert der gewerkschaftlichen Organisation einsehen, und noch viel mehr, dass die Arbeiter im Gegensatz zu den kapitalistischen Arbeitgebern sich den Luxus leisten, verschiedene gewerkschaftliche Organisationen, meist nach politischen, religiösen oder nationalen Gegensätzen getrennt, zu unterhalten, ferner halten wir es nicht angängig, Angestellte vor die Wahl zu stellen, entlassen zu werden oder aus einer Gewerkschaft auszutreten.

Gerade deshalb jedoch, weil wir einen Zwang gegen die Gewerkschaften verurteilen, können wir auch einen Zwang für die Gewerkschaften, oder, was damit identisch ist, für bestimmte Richtungen innerhalb der Gewerkschaftsbewegung nicht anerkennen. Sowenig wir die schweizerischen Konsumenten zwingen wollen oder können, sich einer unserer Konsumgenossenschaften anzuschliessen und auf «Muss»-Genossenschafter lieber verzichten, sowenig kann es Sache der Konsumgenossenschaften sein, ihre Angestellten zu zwingen, sich überhaupt gewerkschaftlich zu organisieren oder für eine bestimmte Gewerkschaftsrichtung zu entschliessen, es soll genügen, wenn wir der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen sympathisch gegenüber stehen.

Für unsere Konsumgenossenschaften werben wir durch Aufklärung und rationelle Geschäftsführung in den bestehenden konsumgenossenschaftlichen Organisationen, die dem Konsumenten jeder politischen, konfessionellen oder sonstigen Richtung die Mitgliedschaft und Mitarbeit in unseren Konsumvereinen zu einer Freude macht; die Gewerkschaften ihrerseits sollen auch nach diesen bei uns bewährten Grundsätzen arbeiten, dann brauchen sie den Zwang nicht anzurufen, speziell nicht seitens von Drittpersonen, d. h. von Konsumvereinsverwaltungen, die, sobald sie als Vertreter der Konsumenteninteressen von den Arbeitern angegriffen werden, gewöhnlich

nicht besser, sondern eher schlechter behandelt werden als kapitalistische Arbeitgeber. Wie heisst es sonst: «die Erlösung der Arbeiter kann ausschliesslich nur das Werk der arbeitenden Klasse selbst sein» und hier verlangt ein Wortführer dieser Richtung das Gegenteil? Dem M. B.-Mitarbeiter des «Basler Vorwärts» muss allerdings zu gute gehalten werden, dass er anscheinend die schweizerischen Verhältnisse und speziell die Konsumgenossenschaftsbewegung der Schweiz von Haut und Haar nicht kennt, sonst würde er nicht wieder den Gewerkschaftszwang postulieren, der von uns von jeher abgelehnt worden, so z. B. in den Herisauer Thesen, und auf den in den Unterhandlungen vom Frühjahr 1911 die berufenen Vertreter des schweizerischen Gewerkschafts-Bundes ausdrücklich Verzicht geleistet haben. Dass «M. B.» die schweizerische Konsumvereinsbewegung nicht kennt, geht auch aus seiner Auffassung hervor, als ob unsere Bewegung hauptsächlich durch die Gewerkschaften gestärkt würde, während doch bei uns eine blühende Konsumvereinsorganisation bestand, lange bevor die Gewerkschaften — vielleicht mit Ausnahme der Typographen — in der Schweiz irgendwie von Bedeutung waren und wo sogar in offiziellen sozialdemokratischen Kreisen die Arbeit der Konsumvereine nur mit Geringschätzung gewürdigt wurde. Dass auch die vorbildlichen Arbeitsbedingungen in den meisten unserer Konsumvereine nur in den wenigsten Fällen auf gewerkschaftlichen Druck hin bewilligt wurden, sondern dass in der weit überwiegenden Mehrzahl diese Besserstellungen auf die unbeeinflusste freie Entschliessung der verantwortlichen Organe zurückzuführen sind, sei nur nebenbei bemerkt.

Ohne auf die anfechtbare Kampfweise des M. B., der es fertig bringt, um für seine exaltierten Ideen die Autorität eines Genossenschaftsblattes verwerten zu können, einen Artikel des «Genossenschaftlichen Volksblattes» direkt in sein Gegenteil zu verdrehen, näher einzutreten, möchten wir dem M. B. den Rat erteilen, die Arbeitsverhältnisse in den Konsumvereinen, solange solche den in kapitalistischen Betrieben noch um Jahrzehnte voraus sind, in Ruhe zu lassen und seine Lorbeeren da zu sammeln, wo sie allerdings etwas schwieriger zu erlangen sind als gegenüber «modernen Genossenschaftsbetrieben», nämlich in kapitalistischen Unternehmungen; er wird dann auch weniger Gefahr laufen, durch solche Schreibereien, wie die hier angeführte, das beabsichtigte Uebereinkommen mit dem Gewerkschaftsbund, das schon in der vorliegenden Form in unseren Kreisen nicht populär ist, ganz zu diskreditieren.

Jahresbericht der Grosseinkaufs-Genossenschaft der sozialistischen und Arbeiterkonsumvereine Frankreichs.

(Magasin de gros, M. D. G.)

Die Krisis, die schon seit einiger Zeit auf dem französischen Genossenschaftswesen lastet und von der hier schon wiederholt die Rede war, kommt nun auch in dem soeben erschienenen Jahresbericht dieser Grosseinkaufszentrale zum Ausdruck. Die verhältnismässig rasche Zunahme, die wir in den vorausgegangenen Jahren verzeichnen konnten, ist dieses Jahr ausgeblieben, während die Unkosten eher eine Steigerung als eine Abnahme erfuhren. Die Rechnung schliesst mit einer Umsatzziffer von Fr. 10,610,642 gegen Fr. 10,498,112 im Vorjahre. Insbesondere beklagt sich der Bericht über das Weingeschäft. «Wenn dieser Zweig auch einen Mehrumsatz von ca. Fr. 100,000 aufweist, lesen wir daselbst, so muss gesagt werden, dass dieser Umsatz (Fr. 2,601,900 gegen Fr. 2,538,758 im Jahre 1910/11) nur mit schweren Opfern erreicht werden konnte. Um die Kundschaft unserer Vereine nicht zu verlieren, mussten wir während eines Teiles des Jahres unsern Wein unter dem Selbstkostenpreis abgeben.»

Es dürfte vielleicht nicht uninteressant sein, auf die Ursache dieses Verlusts kurz hinzudeuten. Das M. D. G. hatte nämlich mit einer der bedeutendsten Winzergenossenschaften Südfrankreichs, die sich unter der sozialistischen Flagge beim Arbeiterpublikum leicht einzuschmeicheln verstanden hatte, einen langfristigen Lieferungsvertrag, nach welchem die Grosseinkaufsgenossenschaft sich verpflichtete, den ganzen Ertrag der vereinigten Winzer zum Erntebasispreise abzunehmen. Während mehrerer Jahre, d. h. solange die Ueberproduktion vorherrschte, ging dies auch ganz leidlich, da sich die Produzenten dadurch viel Spesen ersparten. Da kam das Jahr 1911 mit seiner Trockenheit und einem plötzlichen Steigen der Weinpreise. Die Lieferungen stockten: die Mitglieder der Genossenschaft, in der Hoffnung, ihren Wein im Handel einen oder einige Franken pro Hekto teurer verkaufen zu können, setzten sich einfach über ihre eingegangenen Verbindlichkeiten hinweg. So kam es, dass die Genossenschaft als solche ihrerseits auch nicht liefern konnte. Das schöne brüderlich-sozialistische Einvernehmen zwischen Konsument und Produzent war wie verflogen. Es mochte wohl gut sein, solange die Produzenten Schwierigkeiten hatten, ihren Wein an den Mann zu bringen; sobald aber dieses Interesse nicht mehr vorhanden war, war es auch aus mit der Brüderlichkeit! Der Konsument in der Person des M. D. G. war wieder einmal der Geprellte, denn selbst bei einer Entschädigungsklage wäre im vorliegenden Fall doch nichts mehr herauszuholen gewesen. Die Folge dieses Nichteinhaltens der Verpflichtungen war, dass das M. D. G. gezwungen war, sich nachträglich zu bedeutend höhern Preisen einzudecken, Preise, die dann bald darauf wieder zurückgingen.

Eine andere Ursache der gedrückten Lage, unter der das M. D. G. momentan leidet, liegt in den verhältnismässig hohen und langfristigen Krediten, die es nach und nach gezwungen war zu gewähren. Diese Kredite haben die Bewegungsfreiheit der Zentrale mitunter dermassen eingeschnürt, dass es ihr unmöglich war, die für ihre Einkäufe günstigen Konjunkturen wahrzunehmen. Kenner der Verhältnisse behaupten, dass, um die in der Summe der Ausstände (Fr. 469,703) enthaltenen Risiken richtig zu balancieren, das Delkrederekonto mindestens ein Viertel dieser Summe betragen müsste. Da gab es z. B. Genossenschaften, deren Verwaltungsrat, ebenfalls wieder unter Berufung auf die sozialistische Solidarität, sich hinreissen liess, behufs Unterstützung von Streiks Kredite zu eröffnen, bezw. vom M. D. G. für gelieferte Waren Stundung zu verlangen; andere wieder, die, um Verwaltungsfehler bezw. Verluste zu verschleiern oder um durch Unterstützung von Werken der Solidarität ihren sozialistisch-genossenschaftlichen Geist zu dokumentieren und dabei dennoch die üblichen Rückvergütungen auszurichten, die Tratten des M. D. G. einfach zurückgehen liessen...

Was sollte oder was konnte dieses in solchen Fällen anders machen, als diese Wechsel selbst einzulösen? Hätte es anders gehandelt, so hätte es zu gewärtigen gehabt, mit den Kapitalisten in einen Topf geworfen zu werden!

Man mag hieraus ersehen, dass die Stellung der verantwortlichen Leiter des M. D. G. gerade keine beneidenswerte ist. Man versteht aber auch, dass sie nun endlich den Unfug, der unter dem Mantel der sozialistischen Phrase mit den Genossenschaften im einzelnen und mit dem Konsumenteninteresse im allgemeinen getrieben wird, satt haben und dass sie die Einigung und die damit einkehrende Neutralität geradezu als eine Erlösung aus dieser Schuldensolidarität herbeiwünschen.

Damit soll nun keineswegs gesagt sein, dass die finanzielle Situation des M. D. G. zu irgendwelchen Bedenken Anlass gebe. Ein Blick in die Bilanz würde übrigens schon genügen, um jedweden Zweifel darüber zu zerstreuen. Den unmittelbaren Forderungen im Betrage von Fr. 1,682,111 stehen Liquiditäten gegenüber im Betrage von Fr. 1,761,541. Ferner verfügt das M. D. G. bereits über ein Eigenkapital von Fr. 899,878. Indessen mag die Revisionskommission nicht Unrecht haben, wenn sie meint, dass die Unkosten, die sich auf Fr. 562,753 belaufen, etwas hoch sind im Verhältnis zum Umsatz, insofern dabei die Leistungsfähigkeit der Zentrale herabgemindert werde und dass deshalb absolut darauf hingearbeitet werden müsse, dieselben entweder zu reduzieren oder den Umsatz zu mehren — was angesichts der allgemeinen Einigung und der Fusion mit der neutralen Grosseinkaufsgenossenschaft hoffentlich kein Ding der Unmöglichkeit sein werde.

Erwähnt mag noch werden, dass die neu eingerichtete Schuhfabrik in Lillers bis jetzt die in diesen Eigenbetrieb gesetzten Erwartungen vollauf erfüllt hat. Die Produktion derselben ist von Fr. 325,768 auf Fr. 472,341 gestiegen, wobei zu bemerken ist, dass die Produktionsmöglichkeiten immer noch hinter der Nachfrage zurückbleiben.

Wieder ein Aktienkonsumverein in eine Genossenschaft umgewandelt.

Letzten Sonntag, den 10. November hat sich der zweitletzte unserer deutschschweizerischen Verbandsvereine, nämlich der Konsumverein Uzwil, in eine Genossenschaft umgewandelt, so dass nun in der deutschen Schweiz einzig noch der Einwohnerverein Wädenswil die Form einer A.-G. besitzt. Der Konsumverein Uzwil war zwar dem Wesen nach bereits schon längere Zeit eher eine Genossenschaft denn eine Aktiengesellschaft zu nennen. Trotzdem wollte die zielbewusste, genossenschaftlich denkende Leitung auch noch die letzten Ueberbleibsel eines früher für die Organisation von Konsumvereinen beliebten Systems beseitigen. Nachdem letztes Frühjahr prinzipiell die Generalversammlung die Umwandlung beschlossen, hatte die Verwaltung die zur Ausführung dieses Beschlusses notwendigen Schritte getan, d. h. die Ausarbeitung neuer Statuten an die Hand genommen und die Liquidation soweit notwendig vorbereitet.

Leider hatten die zuständigen Amtsstellen (kantonaler und eidgenössischer Handelsregisterführer) in Abweichung von dem seinerzeit der Verwaltung unseres Verbandsvereins in Grabs erteilten Rate, die Umwandlung einfach durch eine Statutenrevision ohne Liquidation vorzunehmen, auf gestellte Anfrage hin entschieden, dass eine Liquidation eintreten müsse. Durch eine solche Vorschrift wurde natürlich die Umwandlung erschwert, während eine Statutenrevision allein auch genügt hätte. Tatsächlich enthielten die bestehenden Statuten bereits verschiedene Bestimmungen, die mit der Natur der A.-G. unvereinbar waren, und es hätte deshalb die Umwandlung ebenso gut wie in Grabs auf dem Wege erfolgen können, dass die Generalversammlung erklärt hätte: wir stellen fest, dass die heutige Organisation, die weder Fisch noch Vogel, weder A.-G. noch Genossenschaft ist, in Zukunft als Genossenschaft zu behandeln sei. Item, die Verwaltung des Verbandsvereins in Uzwil hatte sich mit dem getroffenen Entscheide abzufinden und darum mussten zuerst die Statuten einer neuen Genossenschaft entworfen und angenommen werden, bevor ein Liquidationsbeschluss erfolgen konnte.

Dieser neue Statutenentwurf, über den Kantonsrat Kälin referierte, lehnt sich im grossen und ganzen an die materiellen Bestimmungen unserer Normalstatuten an und wurde auch von der ca. 750 Mann starken, von Präsident Meier geleiteten Generalversammlung mit unwesentlichen Aenderungen angenommen. Anlass zu Opposition gaben nur wenige Bestimmungen, so die Einführung eines Minimalbezugs von Fr. 50.— und dann die Wahlart, d. h. ob Wahl durch die Generalversammlung oder durch die Urne.

Ein Minimalbezugsquantum ist bereits in verschiedenen Konsumgenossenschaften vorgeschrieben und zwar mit der strikten Bestimmung, dass bei Nichterreichung eines Minimalbezugsquantums die betr. Mitglieder ausgeschlossen werden müssen. Der Entwurf von Uzwil sah dagegen vor, dass solche Mitglieder nicht direkt ausgeschlossen werden müssen, sondern dass solche nach erfolgloser Warnung gestrichen werden können. Die Opposition richtete sich nicht gegen diese Bestimmung, sondern gegen die Höhe des Minimalbezuges. Während die Verwaltung Fr. 50.— vorschlug, wurden von anderer Seite Fr. 150.— resp. Fr. 100.— vorgeschlagen. In der Abstimmung erhielten die Fr. 100.— eine bedeutende Mehrheit. Der ganze Effekt dieser Bestimmung wurde dagegen durch einen mit Mehrheit angenommenen Zusatzantrag Itschner wieder illusorisch gemacht, wonach auf ledige Mitglieder ohne eigenen Haushalt diese Bestimmung nicht zutreffe.

Das Urnenwahlsystem, das von verschiedenen Seiten zur Ausführung empfohlen wurde, vermochte diesmal noch nicht die Mehrheit zu erlangen, da die Verwaltung darauf aufmerksam machte, dass die Berücksichtigung verschiedener lokaler Verhältnisse zurzeit es noch wünschbar mache, die Wahlen in der Generalversammlung vorzunehmen. Wir glauben jedoch, dass bei grösseren Konsumvereinen die Einführung des Urnensystems nur noch eine Frage der Zeit sein wird. Sobald ein Konsumverein einmal gegen 2000 Mitglieder zählt oder noch mehr, wird selten ein Lokal zu finden sein, in dem alle Mitglieder an einer Versammlung teilnehmen können, und es sind tatsächlich auch am 10. November eine ganze Anzahl Mitglieder in Uzwil nicht in der Lage gewesen, in dem grossen, vollständig besetzten Sitzungslokal Platz zu finden und in der Generalversammlung ihre Rechte auszuüben, so dass von diesem Gesichtspunkt aus wohl über kurz oder lang eine Aenderung eintreten muss.

Ein Antrag, die Dispositionsgewalt der Verwaltung zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Institute bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 1000.— pro Jahr ganz zu beseitigen, blieb mit Recht in Minderheit.

Nachdem die Statuten so durchberaten, erfolgte deren einstimmige Annahme, und ohne Diskussion stimmte die Versammlung darauf auch der Liquidation und der Auseinandersetzung mit den bisherigen Aktionären bei. Interessant und für die mit dem System der A.-G. beinahe unverknüpfbar verbundene Profitsucht bezeichnend ist, dass, trotzdem die Mitglieder alle nur je Fr. 5.— einbezahlt haben, drei verschiedene Sorten Aktionäre unterschieden werden mussten; diejenigen, die vor dem Jahre 1896 eingetreten waren, erhielten ihre Aktien statt zu Fr. 5.— mit Fr. 50.— rückvergütet, also mit 900% Gewinn; diejenigen, die von 1896 bis 1906 eingetreten waren, mit Fr. 20.—, also mit 300% Gewinn, und nur diejenigen, die seither Mitglieder wurden, begnügten sich mit den einbezahlten Fr. 5.—. Eine andere Lösung war nicht gut möglich, weil von Zeit zu Zeit die Generalversammlungen den Wert der bisher ausgegebenen Aktien durch Generalversammlungsbeschluss auf Fr. 50.— resp. Fr. 20.— festgesetzt hatten. Durch diese Auseinandersetzung wird nun allerdings der bisher angesammelte Reservefonds ungefähr zur Hälfte zur Verteilung unter die bisherigen Aktionäre gelangen müssen, während immerhin die andere Hälfte gerettet werden konnte und nun voraussichtlich seiner Bestimmung, als soziales Kapital zu dienen, nicht mehr entzogen werden kann.

Wir wollen hoffen, dass unser Verbandsverein Uzwil nun auch im neuen genossenschaftlichen Kleide in der bisherigen gedeihlichen Entwicklung weiterfahren werde und entbieten hierzu unsere besten Wünsche.

Die Kampfesweise des Genossenschafter gegen den V. S. K.

nimmt dann und wann Formen an, die nicht mehr ganz loyal genannt werden können, um stärkere Ausdrücke zu vermeiden. Herr Wunderli, der Sekretär des V. o. l. G. in Winterthur, erzählt in Nummer 44 des «Genossenschafter» von einem neuen «Agitationsmisserfolg», den er in Feldbach zu verzeichnen hatte und beklagt sich bitter, dass sogar ein Vertreter einer landwirtschaftlichen Genossenschaft sich gegen die Gründung eines Bauernkonsumvereins ausgesprochen habe. Sein Kummer bricht aber in helle Verzweiflung aus, als nach Jahresfrist der Konsumverein Rapperswil (Mitglied des V. S. K. in Basel!) «im idyllischen Feldbach eine Filiale gründete. Fünfzig Unterschriften neuer Mitglieder, grösstenteils Landwirte, werden den notwendigen Umsatz sichern, sic. die superklugen Feinde der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft».

Den sehr begreiflichen Schmerz von Sekretär Wunderli hätten wir gerne stillschweigend geehrt, wenn er sich in seiner Verzweiflung über das entgangene Schäflein und seiner Abneigung gegen den Verband schweiz. Konsumvereine und seine Verbandsglieder nicht dazu verstiegen hätte, unsern Verband durch eine dreiste Unwahrheit zu beschimpfen. Herr Wunderli behauptet nämlich in blindem Eifer, der Verband schweiz. Konsumvereine befürworte einen Ausfuhrzoll für Milch und Milchprodukte. Der betr. Passus lautet wörtlich: «Dem Milchverband zahlen sie (die Landwirte) den Verbandsbatzen zur Förderung der Milchkriege und den Kontrahenten stärken sie durch Auslieferung ihrer Konsumkraft. Nun hat allerdings der Konsumverein Rapperswil die Aufnahme des Milchgeschäftes abgelehnt. Allein wer garantiert dafür, dass die taktisch kluge Richtung nicht auch dort von der klassenkämpferischen (!) beiseite geschoben werde, wie in Zürich, Bern und der Enden. Als Mitglied des Verbandes schweizer. Konsumvereine, wo die Idee eines Ausfuhrzolles für Milch und Milchprodukte so warme Anhänger hat, wird er schon bekehrt werden.»

Lediglich als interessantes Dokument, ohne irgendwelchen zustimmenden Kommentar brachten wir in Nr. 16 der Wochenausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes» 1912 folgende Notiz:

> **Vom Milchpreis.** Hinsichtlich der Bemühungen um Verbilligung des Milchpreises heisst es in einem Bericht des zürcherischen Stadtrates:
>
> «Die Stadt steht der Tendenz der Milchproduzenten, den Milchpreis noch weiter zu erhöhen, ziemlich machtlos gegenüber, es wäre denn, dass die von den Milchproduzentenverbänden betriebene rücksichtslose Preispolitik schliesslich unter den Konsumenten Gegenmassregeln auslösen würde, die, im wirtschaftlichen Interessenkampf erlaubt, **von der Gemeinde unterstützt** werden könnten. Es bleibt abzuwarten, ob eine weitere Steigerung des Milchpreises nicht staatlichen Massnahmen im Sinne der Festsetzung von Ausfuhrzöllen auf Milch und Milchprodukte rufen wird. Unter Umständen würde vom Stadtrate beim Schweiz. Städteverband diese Frage zur Sprache gebracht werden.»

Und in einer Polemik mit dem «Genossenschafter» selbst vom 20. April 1912 schrieben wir im «Schweiz. Konsum-Verein»: «Die Behauptung, dass wir überhaupt alles bekämpfen, was den Bauern Nutzen bringen könnte, ist eine dreiste Unterschiebung, für die der «Genossenschafter» den Beweis schuldig bleiben muss. Wir gönnen unseren Landwirten alle Vorteile, die sie aus eigener Kraft oder durch die Benützung der Konjunktur erlangen können, und der «Genossenschafter» wird z. B. nicht in der Lage sein, zu behaupten, dass der anlässlich der Teuerungsdebatten gemachte Vorschlag, auf Milch und Milchprodukte einen Ausfuhrzoll zu legen, aus unseren Reihen unterstützt worden wäre.»

Und heute kommt der «Genossenschafter» und behauptet das. Dagegen müssen wir energisch protestieren und von der Ehrlichkeit der Redaktion des «Genossenschafter» erwarten, dass sie in ihrem Organ diese unwahren Behauptungen eingesteht und dadurch den gemachten Fehler wieder gutmacht.

Produzenten und Händler gegen die schweizerischen Milchkonsumenten.

Unsere, unter obiger Aufschrift, im „Schweizer. Konsum-Verein" No. 44 erschienene Notiz hat die Hintermänner des «Schweiz. Zentralblatt für Milchwirtschaft» mächtig aufgeregt. Wir begreifen das, denn es mag für die Herren Milchproduzenten in der Tat nicht sehr erhebend sein, unangenehme Wahrheiten zu vernehmen. Aber Wahrheiten sind es, die wir aufdeckten, denn trotz der Entrüstung ist das Milchproduzentenorgan nicht in der Lage, uns zu widerlegen, dass die Zürcher Milchkonsumenten um mindestens 1 Rp. pro Liter die Milch zu teuer kaufen müssen, dass aber die Milchproduzenten und die Milchhändler je $^1/_2$ Rappen pro Liter Milch zuviel nehmen, als ihnen nach der heutigen Marktlage gebührt.

Gegenüber den Ausführungen dieses Produzentenorgans erlauben wir uns nur eine einzige Frage: Wer profitiert die ca. 800 Fr. pro Tag (bei einem Tageskonsum von 160,000 Liter Milch für die Stadt Zürich und bei einer Preisreduktion von einem halben Rappen pro Liter gerechnet), die in diesem Winter weniger an die nach Zürich liefernden Milchproduzenten ausbezahlt werden, die Milchhändler oder die Konsumenten?

Die Milchproduzenten sind ja in der Nordostschweiz so gut organisiert, dass sie den Milchhändlern bis in die kleinsten Details in den Betrieb, und in die Festsetzung der Detailpreise hineinregieren. Warum haben sie den Zürcher Milchhändlern diesmal nicht vorgeschrieben, die Ermässigung im Milchpreis an die Konsumenten weiterzugeben? Die Antwort ist die: weil die Händler sonst an anderen Orten noch um einen weiteren halben Rappen billiger hätten kaufen können und dann allerdings den Preis um einen ganzen Rappen hätten ermässigen müssen.

Wenn im übrigen der Einsender des «Schweiz. Zentralblatt für Milchwirtschaft» glaubt, daran zweifeln zu müssen, ob wir, «die Herren vom Konsumverein», uns mit den schweizerischen Konsumenten identifizieren dürfen, so ist das seine Sache! Wir vertreten heute schon allein über eine Million organisierter Konsumenten in der Schweiz. Wenn es dieser Million organisierter Konsumenten gelingt, unerhörte Preistreibereien der Produzenten und Händler zu hintertreiben oder zu mässigen, so kommt das nicht nur den organisierten Konsumenten, sondern auch den unorganisierten Konsumenten zugute. Diese letztern nehmen diese Früchte gerne hin, ganz gleich, ob sie vom «Konsumverein» und seinen Tendenzen etwas wissen wollen oder nicht!

Interessant ist auch die folgende Notiz, die wir den Tagesblättern entnehmen: In Flawil ist der Milchpreis auf 23 Rappen reduziert worden. Auch von andern Orten werden Milchpreisabschläge gemeldet. In Zürich hört man leider noch immer nichts von einer Ermässigung.

Politische Parteien und Genossenschaftswesen.

Bekanntlich hat von den bestehenden politischen Parteien der Schweiz einzig die sozialdemokratische Partei offiziell in ihrem letzten Programm Stellung zum Genossenschaftswesen genommen, und zwar spricht sie sich heute entschieden für Förderung unserer Bewegung aus, während z. B. noch vor zirka 20 Jahren der verstorbene Stefan Gschwind bei seinen eigenen Parteigenossen mit seinen Ansichten auf entschiedenen Widerspruch stiess. Die demokratische Partei der Schweiz hat in ihrem Programm das Genossenschaftswesen nicht ausdrücklich erwähnt, doch treten ihre Vertrauensmänner und ihre Presse in praxi je und je für das Genossenschaftswesen ein. Auch die zurzeit noch stärkste und einflussreichste Partei der Schweiz, die freisinnige, hat ebenfalls offiziell der Genossenschaftsbewegung gegenüber keine Stellung eingenommen, dagegen verhalten sich deren Vertreter und Pressorgane unserer Bewegung gegenüber im günstigsten Falle — je nach Landesgegend und örtlichen oder personellen Beziehungen — neutral, was schon daraus hervorgeht, dass, da die freisinnige Partei die Regierungspartei ist und die Macht hat, zu fördern oder zu hemmen, unsere Bewegung von seiten der Behörden ganz anders behandelt werden müsste, als dies tatsächlich der Fall ist. Es ist zuzugeben, dass für die freisinnige Partei, der gar viele Vertreter des Zwischenhandels in massgebenden Stellen angehören, eine entschiedene Stellungnahme zur Zeit verhängnisvoll werden könnte und dass es deshalb, rein nur vom taktischen Standpunkt aus betrachtet, augenblicklich vorteilhafter scheinen kann, in Sachen sich neutral zu verhalten und dadurch zu vermeiden, die Anhänger von links oder von rechts vor den Kopf zu stossen.

Andererseits ist klar, dass angesichts der wachsenden kapitalistischen Gebilde, die mit der Zeit auch unsere nationale Unabhängigkeit in Frage stellen, diese «Vogel Strauss-Politik» den einsichtigeren oder weitblickenderen Parteimitgliedern nicht gefällt und dass diese letzteren deshalb daran denken, wenigstens für die Zukunft eine entschiedenere Stellungnahme ihrer Partei in die Wege zu leiten.

Von diesem Gesichtspunkt aus muss man den Versuch der jungfreisinnigen Organisation des Kantons Bern beurteilen, die sich bemüht, vorerst für sich selbst ein zukünftiges Arbeitsprogramm aufzustellen, in der Hoffnung, solches dann später der Gesamtpartei des Kantons Bern und schliesslich der ganzen Schweiz genehm machen zu können.

In diesem Programmentwurf, der von einer Delegiertenversammlung, die am 10. November 1912 in Bern tagte, beraten wurde, fanden sich auch folgende Postulate: «Unterstützung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens» und «Förderung der Bestrebungen zur Bildung nationaler Einkaufsgenossenschaften».

Speziell letzterer Programmpunkt, wenn in seiner Tragweite richtig erfasst, wäre für die Zukunft von ganz entscheidender Bedeutung gewesen.

Leider konnte sich die Delegiertenversammlung, wie wir in einem Bericht der „Züricher Post" entnehmen, nicht dazu entschliessen, die beiden oben erwähnten Programmpunkte zu genehmigen. Weil über die Unterstützung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Meinungsverschiedenheiten obwalteten — wahrscheinlich hat der Missbrauch der Macht der Milchgenossenschaftsverbände hier die prinzipielle Stellung beeinflusst — und beschlossen wurde, Neutralität zu wahren, wurde dann «konsequenterweise» auch die andere Anregung gestrichen. Wir glauben jedoch nicht, dass hiermit das letzte Wort gesprochen sei; die wirtschaftliche Entwicklung wird schon dafür sorgen, dass auch die freisinnige wie andere politische Parteien in dieser Frage wird Farbe bekennen müssen, und zwar wird auch ihr später einmal nichts anderes übrig bleiben, als in zustimmendem Sinne zu diesem Postulate Stellung zu nehmen.

Don Quichotterie im Verband der schweiz. Spezereihändler.

Den Verhandlungen des Zentralvorstandes des Verbandes schweizer. Spezereihändler vom 28. Oktober in Zürich, entnehmen wir folgendes possierliche Stücklein:

«Die Geschäftsleitung — schreibt die «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» — hat sich auch bereits mit der Frage befasst, ob unsererseits die Initiative zu Verhandlungen für ein Vertriebsmonopol (von Petroleum!) in der Schweiz ergriffen werden solle. Sie gibt dem Vorstande von den orientierenden bisherigen Studien Kenntnis und erhält nach gewalteter Diskussion Auftrag, sich mit der Frage einlässlich weiter zu befassen. — Unser Verband darf für sich

die Anerkennung beanspruchen, in der Petrolhandelsfrage als erster eine Besserstellung der Konsumenten in diesem wichtigen Bedarfsartikel energisch angestrebt und damit den Beweis geleistet zu haben, dass seine Tätigkeit mindestens so sehr auf den Konsumentenschutz bedacht und in dieser Richtung erfolgreicher ist, als die bis zur Stunde wirkungslose Betätigung der gegnerischen Organisationen.»

Das sind alles Worte und nichts als Worte, und von Konsumentenschutz ist da nichts zu verspüren! Im übrigen bilden wir uns ja gar nicht ein, heute schon mit unsern Kräften die Bollwerke der Trustmagnaten zu brechen, nicht zuletzt gerade wegen der vielen privaten Zwischenhändler.

Was die Spezierer unternehmen, mutet jedoch an, wie wenn mit Kinderpistolen auf Elefanten geschossen würde!

Volkswirtschaft

Europäische Zuckerproduktion. Auf Grund der ersten Umfrage der Internationalen Vereinigung für Zuckerstatistik wird die diesjährige Ernte Europas mit 84,16 Millionen Meterzentnern eingeschätzt, gegen den wirklichen Ertrag des Vorjahres in der Höhe von 62,83 Millionen Meterzentnern. Die einzelnen Länder werden eingeschätzt wie folgt in Millionen Meterzentnern (die eingeklammerten Zahlen bedeuten den wirklichen Ertrag des Vorjahres): Böhmen 7,47 (3,21), Mähren etc. 5,04 (3,96), Ungarn-Bosnien 5,45 (4,26), zusammen Oesterreich-Ungarn 17,96 (11,45), Deutschland 26,06 (15,04), Frankreich 8,70 (5,06), Belgien und Holland 5,60 (5,12), Russland 19,20 (20,53), Schweden 1,21 (1,27), und andere Länder (nicht offiziell) 5,42 (4,34). Die Rübenernte Europas wird geschätzt auf 561,75 Mill. Meterzentner (im Vorjahr 419,70 Millionen), darunter Oesterreich-Ungarn118,70 (78,85) Millionen Meterzentner. Bei der ersten Schätzung der vorjährigen Ernte Europas ergab sich eine Fehlergrenze von 6,4 Millionen Meterzentner. Wenn man annimmt, dass man in diesem Jahre mit beiläufig derselben Fehlergrenze gegen die erste Umfrage zu rechnen hat, so würde die Europaschätzung 90,5 Millionen Meterzentner betragen, sonach die F. O. Lichtsche Schätzung von 89,35 Millionen Meterzentner noch um ca. 1 Million Meterzentner überschritten werden. Oesterreich-Ungarn schätzt sich mit 17,96 Millionen Meterzentner ein; nach Hinzurechnung der vorjährigen Fehlergrenze von 0,96 Millionen Meterzentner ergibt sich eine Ernte von ca. 19 Millionen Meterzentner, welche Ziffer auch von Licht genannt wurde. *(Schweiz. Handelsamtsblatt).*

Genossenschaftsbewegung des Auslands

England.

Genossenschaftliches Unterrichtswesen. Das Ruskin College in Oxford ist eine von den Genossenschaften geförderte Gründung der britischen Gewerkschaften und dient dem Zwecke, für die britische Arbeiterbewegung tüchtige Beamte heranzubilden. Es bestehen im College Zweijahrskurse, jedoch ist der Lehrstoff so angeordnet, dass auch der Besuch während des ersten Jahres allein dem Schüler eine gute Grundlage für seine praktische Tätigkeit gibt. Es werden Vorlesungen und Uebungen veranstaltet und schriftliche Arbeiten von den Teilnehmern angefertigt. Im ersten Jahre wird die soziale Entwicklung, Nationalökonomie, englische Gewerbegeschichte, Genossenschaftswesen, Gewerkschaftsbewegung, Gemeindeverwaltung und englische Sprache behandelt. Ferner gibt es eine Reihe von Vorlesungen, die sowohl im ersten als im zweiten Jahre gehört werden können, nämlich Geschichte des Sozialismus, Gewerkschaftsrecht, Buchhaltung (für Genossenschafter und Gewerkschafter) und anderes. Für das zweite Jahr sind nationalökonomische und politische Vorlesungen vorgesehen. Als allgemeines normales Alter für den Besuch des Ruskin College wird das Alter zwischen 20 und 30 Jahren angesehen. Die Leitung des Ruskin College teilt uns mit, dass jährlich aus den skandinavischen Ländern eine Reihe von Schülern kommen und bittet uns, auch die Aufmerksamkeit der schweizerischen Genossenschafter auf das Ruskin College zu lenken. Auf fremdsprachige Besucher wird Rücksicht genommen. Der Preis beträgt für den Besuch und Unterhalt 25 Shilling (= zirka 31 Fr.) wöchentlich, doch müssen sich die Schüler verpflichten, die Reinigungsarbeiten gemeinsam selbst zu übernehmen, da ausser einem Koch kein weiteres Personal gehalten wird. Weitere Auskunft erteilt das Sekretariat des Ruskin College in Oxford.

Aus unserer Bewegung

Bern. Steuerrechtliches. (R.-Korr.) Die Pferdeversicherungsgenossenschaft Köniz-Bümpliz-Oberbahn appellierte gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission, die die Pferdegenossenschaften als Erwerbsgesellschaften steuerpflichtig erklärte.

Das bernische Verwaltungsgericht hat die Beschwerde gutgeheissen und die Einsprecherin als nicht steuerpflichtig erklärt.

In der Urteilsbegründung wird gesagt, die Pferdeversicherungsgenossenschaften seien, sofern sie nur die Pferde der Mitglieder versichern, keine Erwerbsgesellschaften, sondern seien zu betrachten wie Gilden oder Bruderschaften zur gegenseitigen Hülfeleistung.

Auch die erzielten Ueberschüsse eines Jahres seien nicht versteuerbar, indem das Reserven seien, die nicht zur Verteilung gelangen, sondern nur vorausbezahlte Beiträge für Schadenfälle bedeuten.

Anmerkung der Redaktion: Dieser Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes veranlasst uns zu dem Wunsche, dass die bernischen Konsumvereine diese Instanz bei den Steuerrekursen auch anrufen sollen. Wenn auch bei der Pferdeversicherungsgenossenschaft meist wohlhabende Bauern die „Genossen" sind, bei den Konsumgenossenschaften dagegen meist arme Arbeiter, wird das Verwaltungsgericht nicht eine Rechtsungleichheit konstruieren wollen.

Milchpreis. (K.-Korr. aus Baden.) Von überall her wird ein Sinken der Milchpreise gemeldet, indem der Preis der Wintermilch von den Käsereigenossenschaften bis auf Fr. 2.50 per 100 Kilo gesunken ist. Man hat auch schon von einer Herabsetzung des Konsummilchpreises gehört. Dass wir Badener etwa Hoffnung haben könnten, es werde uns dieses Glück zuteil, ist nicht anzunehmen, und wir werden eben noch länger 26 Rappen für den Liter zahlen müssen. Aber wir haben doch die Zuversicht, dass die Milchkontrolle eine strenge ist und im Ganzen eine gute Milch vermittelt wird. Natürlich probiert es hin und wieder ein Milchlieferant, vorschriftswidrige Milch anzubringen. So lesen wir im letzten Bulletin der Verhandlungen des Gemeinderates:

«Gegen einen Milchlieferanten, der eine um 27 Prozent abgerahmte Milch auf den Markt gebracht hatte, war Zuchtpolizeianzeige erhoben worden, weil der Gemeinderat fand, dass die auf Fr. 50 beschränkte gemeinderätliche Strafkompetenz hier nicht ausreiche. Die Staatsanwaltschaft erhob Klage und der Verklagte wurde mit Fr. 20.— gebüsst. Das Urteil wurde der Staatsanwaltschaft und dem Beklagten zugestellt und blieb unangefochten. Ortsexperte und Gemeinderat hatten keine Kenntnis davon erhalten.

Der Gemeinderat erachtete es als durchaus notwendig, dass die Sanitätspolizeiorgane vom Ausgang derartiger Strafprozesse in Kenntnis gesetzt werden und wird sich für eine Aenderung der Praxis in diesem Sinne verwenden.»

Es ist natürlich nicht am Platze, wenn die Gerichte durch kleine Bussen das Bestreben der Behörden, nur gute Milch für die Einwohner um teuern Preis geliefert zu bekommen, ignorieren.

Goldach. (G.-Korr.) Wer sät, der wird auch ernten! Das kann sich auch die Verwaltung des Lebensmittelvereins Goldach sagen, wenn sie zurückblickt auf den Massenbesuch des auf den 27. Oktober abhin angesetzten genossenschaftlichen Familienabends. Während bisher zwei getrennte Anlässe (Kaffeekränzchen und Schüblingschmaus) die Gemütlichkeit, allerdings teuer genug, zu pflegen hatten, wurde mit Beschluss der letzten Generalversammlung mit diesem Gebrauch gebrochen und der Verwaltung Auftrag erteilt, in anderer Art für einen belehrenden und gemütlichen Abend besorgt zu sein. Frühere Erfahrungen liessen allerdings befürchten, der Besuch könnte ein geringer und die ganze Arbeit eine undankbare sein, zumal das «Gratisessen» als bisheriger Hauptanziehungspunkt galt. Die Verwaltung aber sagte sich, dass eine richtige Aufklärung, Belehrung und Schulung der Genossenschafter weit Erspriesslicheres schaffen könne und es genüge, das Interesse dafür zu wecken, um auch ohne «Gratisschmaus» einen guten Besuch zu erzielen. Wir haben denn auch die wöchentliche Ausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes» abonniert und den uns zur Verfügung gestellten Insertionsraum fast ausschliesslich dazu benützt, die Mitglieder und Konsumenten auf die wahren Prinzipien einer Konsumgenossenschaft aufmerksam zu machen und sie zu genossenschaftlicher Treue und Anhänglichkeit aufzumuntern. Wenn auch die Arbeit keine kleine und speziell auch mit den lokalen räumlichen Verhältnissen zu rechnen war, so sahen wir doch zuversichtlich unserm Familienabend entgegen, hatte uns doch der V. S. K. einen tüchtigen Referenten in der Person von Herrn Ulrich Meyer, Redakteur des «Genossenschaftlichen Volksblattes» zur Verfügung gestellt. Und der Referent und die Verwaltung waren von dem unerwartet zahlreichen Besuch überreich für ihre Mühe belohnt. Der grosse «Schläflesaal» mit anstossendem geräumigen Zimmer war bis auf den letzten Platz angefüllt, so dass schon um 7 Uhr leider einige Besucher wieder abzogen, weil sie keinen Platz mehr fanden. Das treffliche Referat von Herrn U. Meyer: «Was die Genossenschaft vermag» und der anschliessende Lichtbildervortrag haben denn auch grosse Anerkennung gefunden und wir sind sicher, dass mit diesen Vorführungen in Wort und Bild wieder ein schönes Stück genossenschaftlicher Werbe- und Aufklärungsarbeit geleistet wurde. Der anschliessende gemütliche Teil mit Tanz und gelungenen Deklamationen und theatralischen Einlagen, hielt die Teilnehmer noch lange beisammen. Wir aber haben die Ueberzeugung gewonnen, dass das bisherige Arbeiten der Verwaltung auf fruchtbaren Boden gefallen sei und wir uns eine verständige, genossenschaftlich auf der Höhe stehende Mitglied- und Konsumentenschaft erzogen haben. Das verdanken wir in erster Linie der guten Redaktion unseres «Genossenschaftlichen Volksblattes» und in zweiter Linie der Aufklärungsarbeit im Inseratenteil desselben, sowie dem unentwegten Eintreten für unsere Genossenschaft seitens sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats und schliesslich dem Verständnis und dem guten Willen unserer Hausfrauen.

Gefrierfleisch. (G.-Korr.) Seit dem 16. Oktober 1912 hat der Konsumverein Baden in seinem Metzgereigeschäfte auch die Vermittlung von Gefrierfleisch an die Hand genommen. Die Lieferung desselben besorgt der A. C. V. Basel. Der Verkauf von Gefrierfleisch findet nur an bestimmten Wochentagen (Freitag und Samstag) statt. Der wöchentliche Konsum beträgt etwa 320 Kilo. Die Bezüger von Gefrierfleisch rekrutieren sich aus allen Bevölkerungsschichten und es wird im allgemeinen über die Qualität nur Lobendes ausgesprochen.

Auch hier muss konstatiert werden, dass die Behauptung des schweizerischen Gewerbevereins, es werde Gefrierfleisch vorzugsweise in Gasthöfe, Wirtschaften und Pensionen geliefert, nicht zutrifft.

Die guten Erfahrungen, die wir in Baden bis heute gemacht, lassen deshalb auch bei diesem und jenem Verein, der sich mit der Fleischvermittlung befasst, den Wunsch entstehen, es ebenfalls mit der Vermittlung von Gefrierfleisch zu versuchen. Immerhin muss bemerkt werden, dass zur Aufbewahrung von Gefrierfleisch die hiezu nötigen Räumlichkeiten und Kühlanlagen vorhanden sein müssen.

Sprechsaal

Zur Vereins- und Verbandsstatistik. Nach Mitteilung in No. 28 des „Schweiz. Konsum-Verein“ soll künftig die Verbandstreue auch nach Bezügen der Vereine beim Verband pro Mitglied berechnet werden. Dadurch gewinnt eine exakte und gleichmässige Feststellung der Mitgliederzahl, welche für die Berechnung in Betracht fällt, erhöhte Bedeutung. Ich möchte deshalb auf die in No. 19 empfohlene Methode zurückkommen, von der die Redaktion anerkennt, dass sie ein genaues Resultat erzielen würde, von der sie aber glaubt, dass sie zuviel Mühe verursachen könnte. Ich habe nun die Sache gründlich untersucht und bin zu folgendem Resultate gekommen.

Die Grundlagen für diese genaue Statistik sind in der Hauptsache heute schon gegeben. Jeder Verein kennt die Bezügerzahl zu Anfang des Jahres und die Gesamtzahl der Bezüger während des Jahres. Jeder Verein führt auch ein Verzeichnis der ein- und austretenden Mitglieder. Für unsern Zweck ist nur erforderlich, dass in diesen Verhältnissen jeweils das betreffende Datum beigefügt wird. Diese geringe Mehrarbeit, die im Interesse besserer Ordnung sowieso nichts schadet, habe ich nicht extra in Berechnung gezogen. Dafür habe ich schon ziemlich grosse Verhältnisse in Betracht gezogen, einen Verein mit 270 Eintritten und 150 Austritten, einen Verein also mit mehr als 2000 Mitgliedern und mehr als einer Million Umsatz. Da mir leider keine reellen Angaben zu Gebote stehen, errichtete ich zunächst ein supponiertes Verzeichnis von Ein- und Austretenden unter Datumsbeifügung. (Diese Verzeichnisse I und II sind in Händen der Redaktion.) Hernach ging es an die Erstellung eines Geschäfts-Tageskalenders, einer Tabelle, aus welcher bei jedem Datum des Geschäftsjahres herausgelesen werden kann, wie viele Tage das Geschäftsjahr noch haben wird und wie viele es schon zurückgelegt hat. In dieser Tabelle III habe ich das Kalenderjahr zur Grundlage genommen; für unsern Verein mit anderem Geschäftsjahr habe ich eine andere erstellt. Zeiterfordernis: je zirka eine halbe Stunde. Dabei ist zu bemerken, dass diese Tabelle nicht nur für ein Jahr, sondern für eine ganze Reihe von solchen dienen kann.

Anhand dieser Tabelle habe ich dann in den Verzeichnissen ein- und austretender Mitglieder, zusammen 420, die Tage der Mitgliedschaft beigesetzt. Es war dies in einer Stunde erledigt.

Umrechnung in Jahresbezüge:

	Tage	
Eintretende:	14 500	
	11 340	
	8 130	
	5 710	
	3 779	
	1 709	45 168
Austretende:	1 472	
	4 431	
	8 724	
	5 782	20 409
Total:		65 677

Jahresbezüge = 65 677 : 365 = 177

Mitgliederzahl zu Anfang des Jahres (supponiert) . . .	2130
Ausgetreten	150
Jahresbezüge	1980
Umgerechnete Jahresbezüge Ein- und Ausgetretener . .	177
In Berechnung kommen Jahresbezüge	2157
oder Gesamtzahl der Bezüger während des Jahres .	2400
davon sind ein- oder ausgetreten 270 + 150	420
Jahresbezüge	1980
	177
	2157
Mitgliederzahl am Jahresschluss: Jahresbezüge	1980
Eingetreten	270
Total:	2250

Addition der Konsumationstage und Division durch 365 nahmen eine weitere halbe Stunde in Anspruch. Rechengewandte Konsumvereinsangestellte wären schneller fertig geworden.

In einem ziemlich grossen Verein würde also die erforderliche Zeit zirka zwei Stunden betragen. Dabei kann die Arbeit durch jeden Lehrling gemacht werden und sukzessive in arbeitsfreier Zeit erfolgen. Soviel sollte denn doch die Erzielung eines einwandfreien Resultates wert sein.

Bei den ganz grossen Vereinen kann allerdings diese Berechnungsart schliesslich eine ganze Tagesarbeit pro Geschäftsjahr beanspruchen. Aber gerade bei diesen können auch willkürliche Durchschnittsannahmen zu grösseren Irrtümern führen.

oa.

Anmerkung der Redaktion: Das von obigem Mitarbeiter vorgeschlagene System der Berechnung der Mitgliederzahl ergibt jedenfalls das richtigste Resultat und wir möchten es denjenigen Verbandsvereinen, die Wert legen auf genaue Durchschnittszahlen, zur Nachahmung empfehlen. Für unsere Verbandsstatistik vorzuschreiben wagen wir es jedoch nicht, da von vielen Verbandsvereinen schon die heutigen Fragen als zu weitgehend bezeichnet werden.

Laupen. (H.-Korr.) An der Zuckerkonferenz des Kreises Bern-Land vom 20. Oktober 1912 in Laupen, wurde von Herrn Hauser, Vertreter der Konsumgenossenschaft Münchenbuchsee die Anregung gemacht, es sollen Schritte unternommen werden, um im Kanton Bern ein Lagerhaus zu erhalten. Die Anregung verdient unterstützt zu werden, da der Kanton Bern eine ganz respektable Zahl Konsumvereine aufweist und Aussicht vorhanden ist, dass noch eine ganze Anzahl neue hinzukommt. Die Lötschbergbahn wird auch ihren guten Teil zum wirtschaftlichen Aufschwung im Kanton Bern und angrenzenden Gebieten beitragen. Für die bernischen Genossenschaften würde ein solches Lagerhaus in ihrer Mitte selbstverständlich grosse Frachtersparnis mit sich bringen, was nicht zu unterschätzen ist.

Sogar die Platzfrage wurde besprochen und Zollikofen bei Bern als der geeignetste Ort für dieses Lagerhaus bezeichnet. Zollikofen ist ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt, wo sich die Linien von und nach allen Seiten kreuzen. In Frage könnte auch der projektierte grosse neue Bahnhof auf dem Wylerfelde bei Bern kommen, der ebenso günstig gelegen ist.

Nun, das sind alles Fragen, die noch zu besprechen sind und denen hoffentlich auch der V. S. K. in Basel seine volle Aufmerksamkeit schenken wird.

Anmerkung der Redaktion: Es sind so viele Begehren um Erstellung von Lagerhäusern in den verschiedenen Landesteilen schon eingereicht worden, dass Millionen von Franken notwendig wären an Anlagekapital, falls allen entsprochen werden sollte. Hier heisst es auch Geduld haben und zuwarten, es kommt eines nach dem andern. Vorerst ist die Westschweiz mit ihren Ansprüchen zu befriedigen, bevor andere Landesteile an die Reihe kommen.

Noch einmal die Rückvergütungen. Im Sprechsaal des «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 45, behandelt ein werter Einsender die Rückvergütungen. Ich möchte ihm zum voraus verraten, dass ich mit seinen Ausführungen vollständig einig gehe und prinzipiell ein Gegner jeder Art Rückvergütung bin. Die Auszahlung des Ueberschusses an die Mitglieder bedeutet ja nichts anderes, als die Rückgabe des, das ganze Jahr hindurch zu viel bezahlten Geldes für die Waren. Es ist ja selbstverständlich, dass die Preise nicht so genau reguliert werden können, das am Ende des Rechnungsjahres über die Unkosten hinaus nichts mehr bleibt. Das wäre auch nicht gut, denn wir haben verschiedene Fonds zu speisen, die für eine Genossenschaft unumgänglich notwendig sind, wenn sie auf sicherer Grundlage stehen will.

Die Konsumvereine stellen es sich zur Aufgabe, preisregulatorisch zu wirken. Ueberall da, wo Konsumvereine bestehen, tritt diese Wirkung klar zu Tage. Noch viel wirksamer könnte aber jeder Preistreiberei entgegengearbeitet werden, wenn unsere Genossenschafter so erzogen würden, dass sie lieber billigere und doch gute Waren hätten, als die Rückvergütungen.

Dieses Vorgehen würde noch eine andere für die Konsumvereine sehr wichtige Frage aufrollen nämlich die Steuerfrage. Die meist unsinnig hohen Steuern, welche den Konsumvereinen aufgebürdet werden, bilden für dieselben ein Schmerzenskind.

Bekanntlich muss der Netto-Reinertrag nach gesetzlich erlaubten Abzügen versteuert werden. Mit andern Worten, wir müssen einen schönen Teil von unserem zu viel einbezahlten Geld an Staat und Gemeinde abtreten und ausserdem noch die persönlichen Steuern bezahlen.

Es liegt auf der Hand, dass der steuerpflichtige Reinertrag sich mindern, oder sogar ganz verschwinden müsste, wenn der Abgabepreis der Waren herabgesetzt würde. Wie mir bekannt ist, hat es zwar Fälle gegeben, wo eine Genossenschaft auch dann Steuern bezahlen musste, als sie mit Verlust arbeitete. (Genossenschaftsbäckerei Bern.) Die Einschatzungskommission ging von der Ansicht aus, dass die Genossenschaft diejenigen Steuerausfälle zu blechen habe, welche die Privatbetriebe infolge Schädigung durch die Genossenschaft weniger bezahlen. Diese Einschatzung zwecks Schadloshaltung gleicht einem Diktat und hätten wir danach gar kein Steuergesetz mehr nötig. Wenn aber alle Konsumvereine in diesen Fall kämen, so würde man die Gesetze kaum auf die Dauer so umgehen können.

Verbandsnachrichten

Erweiterung des Wirtschaftsgebietes. Unser Verbandsverein in Solothurn wird auf vielseitiges Verlangen in Deitingen eine Filiale errichten und das Gebiet dieser Gemeinde wie dasjenige von Subingen in sein Wirtschaftsgebiet einbeziehen.

Verbandsrevisoren. Die Verbandsrevisoren haben an den Tagen vom 18. bis 21. Oktober in Basel und Pratteln ihre Revisionstätigkeit ausgeübt.

Presse. Um die Möglichkeit zu haben, die Mitglieder unserer tessinischen Verbandsvereine etwas besser über das Ziel des Genossenschaftswesens und die Aufgabe der Konsumvereine und des Verbandes aufzuklären, wurde eine Vergrösserung der «Cooperazione» in Aussicht genommen, die allerdings von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht wird.

Der Umsatz pro Oktober 1912 erreichte

Fr. 3,945,376.10

Zunahme gegenüber Oktober 1911 **Fr. 597,279.70** oder **17,5%**. In den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres beträgt nun der Umsatz **Fr. 30,110,256.40.** Zunahme gegen 1911 **Fr. 4,020,617.25** oder **15,41%**.

Propagandamittel. Die V. K. hat beschlossen, das farbige Verbandsplakat mit der Schutzmarke in weissen Rahmen auf Neujahr an sämtliche Verbandsvereine als Geschenk zu übermitteln.

Technische Hilfsmittel im Betrieb. Es wurde beschlossen, einen Diktaphon anzuschaffen, sowie für unsere kommerziellen statistischen Erhebungen das Hollerith System durch Abschluss eines Mietvertrages mit der betreffenden Gesellschaft einzuführen.

Lagerhäuser. Für die schon lange vorgesehene Neubaute in Wülflingen wurden nun definitiv die Vorbereitungen an die Hand genommen, ebenso für ein kleineres Gebäude in Pratteln. Voraussichtlich wird in der nächsten Aufsichtsratssitzung näher darüber berichtet und ein Kreditbegehren gestellt werden. Im Lagerhaus an der Hochstrasse wie in Pratteln ist eine Ergänzung der elektrischen Beleuchtung notwendig geworden. Für das neu angelegte Merceriewarenlager ist im Hintergebäude an der Hochstrasse der notwendige Raum gefunden und zweckentsprechend eingerichtet worden.

Im Lagerhaus Nr. 2 soll eine Heizeinrichtung im Käsekeller erstellt und sollen die Gestelle für Käselagerung erweitert und vergrössert werden.

Landesausstellung. An die grosse Kommission der Landesausstellung wurde eine detaillierte Eingabe gerichtet.

Abkommen mit Lieferanten. Die bezüglichen Unterhandlungen sind nun alle abgeschlossen und eine Liste der Lieferanten ist nun gedruckt dem Warenberichte beigelegt worden.

Genossenschaftliche Literatur. Es ist prinzipiell beschlossen worden, eine Serie genossenschaftlicher Quellenschriften herauszugeben und zu deren Vertrieb eine Art Verlagsabteilung zu errichten.

Bankabteilung. Nach Vereinbarung mit dem Allgemeinen Consumverein in Basel haben wir uns entschlossen, auch Rechnungen in fremder Valuta zu führen, und haben dem A. C. V. ein Mark-Konto eröffnet, wobei die Auszahlungen in Mark erfolgen oder zum Tageskurs umgerechnet werden.

Redaktionsschluss 14. November.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Bank-Abteilung

Wir nehmen Gelder an:

a) in **Konto-Korrent-Rechnung** von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu . . **4%**

b) in **Depositen-Rechnung** von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu **4¼%**

c) gegen **Obligationen,** von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen, je nach Wunsch auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu **4½%**

Die Verbandsvereine und deren Mitglieder

werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, den Geldverkehr und die Plazierung von verfügbaren Geldern durch die Bank-Abteilung der Zentralstelle zu leiten.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

In unserem Verlage erscheint und ist durch uns zu beziehen:

Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Grossbetrieb

Von Prof. Dr. J. Fr. Schär. Preis Fr. 2.—

Das Werk ist zur Anschaffung für Konsumvereinsbibliotheken, Kalkulatoren und Betriebsleiter sehr geeignet und äusserst zweckmässig

Die Buchführung für kleinere Konsumvereine
nebst Musterbeispiel eines Geschäftsganges

Preis Fr. 3.—

Diese Broschüre, in Grossquart, eignet sich vorzüglich als Nachschlagewerk und zum Selbststudium

Wissenswertes für das Ladenpersonal der Konsum-Vereine

Von Emil Schwarz, Verwalter des V. S. K. Preis Fr. 1. 50

Die tit. Vereinsverwaltungen würden sich unzweifelhaft einen Dienst leisten, wenn sie das Ladenpersonal hierauf aufmerksam machen. Der Preis für Konsumvereine reduziert sich auf **Fr. 1.**— per Exemplar.

Ferner halten wir den Konsumvereinen eine Anzahl Exemplare der vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund herausgegebenen und von dessen Sekretariat ausgearbeiteten Broschüre

Teuerung in der Schweiz

zum reduzierten Preise von **20 Cts.** per Exemplar zur Verfügung

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Abteilung Brennmaterialien

Den Vereinsverwaltungen empfehlen wir unsere Dienste zur Lieferung von:

Rheinische Braunkohlenbriketts „Union“, Normalformat
für Hausbrand und Herdfeuerung.

Rheinische Braunkohlenbriketts „Union“, Würfelformat
für Bäckereien und eventuell auch für Hausbrand.

Belgische Anthrazitnusskohlen, gewaschen und gesiebt, 20/30, 30/50, 50/80 mm
für Hausbrand in Dauerbrenner.

Belgische Eiform-Anthrazit „Union“, ca. 45 gr
Ersatz für Anthrazit, da Wagenladung ca. Fr. 150.— billiger zu stehen kommt.

Belgische Würfelkohlen, gewaschen und gesiebt, 20/30, 30/50, 50/80 mm
für Herdfeuerung.

Belgische Würfelkohlen, gewaschen und gesiebt, 10/20 mm
russ- und rauchfrei, für Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Belgische Steinkohlenbriketts, 3, 5 und 10 kg-Stücke
wenig russend und rauchend, für Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Ruhrbrechkokes, 20/40, 30/50, 40/60, 60/90, 70/100 mm
für Zentralheizungen.

Ruhr-Anthrazit-Nusskohlen, 25/45 und 45/70 mm, nachgesiebte
für Hausbrand in Dauerbrenner.

Ruhress-Nusskohlen, nachgesiebte, I 50/70 mm, II 25/50 mm
für Herdfeuerung (Ersatz für belgische Würfelkohlen).

Ruhress-Nusskohlen, nachgesiebte, III 15/25 mm
für Industriezwecke und Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Ruhrschmiedekohlen, nachgesiebte, Nuss III 15/30 mm, Nuss IV 8/15 mm
für Schmiede und zum Härtnen in Fabriken.

Ruhrsteinkohlenbriketts, weniger russend als Saarkohlen
für Dampfkesselfeuerung und Industriezwecke.

Gaskokes, Deutscher, Basler und Pariser (geringer als Ruhrkokes)
für Glätteöfen, Niederdruck-Kesselfeuerungen, Zentralheizungen.

Saarflammstück- und Würfelkohlen, 50/80 und 30/50 mm
für Kessel- und Waschküchenfeuerung, Hotels und Restaurants.

Buchene Retortenkohlen (Glättekohlen) in 1 und 2 kg-Paketen.

Gesundheits-Glühstoff „Union“, in hübscher Verpackung à 50 Stück, ca. 650 gr.

Petroleum, amerikanischer und österreichischer Provenienz.

Lampenöl, französisches, doppelt raffiniertes.

Brennsprit 92 %, Feinsprit 95 %.

Benzin 0,680—0,720.

Bei Bedarf und Eindeckung für den Winter konsultiere man unsere Preisliste.

Wir sind in der Lage, auch kombinierte Ladungen ab Basel zu liefern.

Man verlange Spezialofferte.